



GEMEINDE  
**ATTINGHAUSEN**

---

# **Parkplatzverordnung Attinghausen (PPV)**

---

vom 25. November 2024  
in Kraft ab dem 1. März 2025

# **PARKPLATZVERORDNUNG ATTINGHAUSEN (PPV)**

(vom 25. November 2024)

Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>, auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung und auf Artikel 43 des Strassengesetzes<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1** Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

### **Artikel 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup>Im Rahmen des Bundesrechts<sup>3</sup> regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Attinghausen. Dazu gehören alle Parkplätze, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

<sup>2</sup>Andere öffentliche Parkplätze, die von weiteren Hoheitsträgern bewirtschaftet werden, unterstehen dieser Verordnung hinsichtlich des Strassenverkehrsrechts und weiterer zwingender Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup>Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

### **Artikel 3** Verkehrsbeschränkungen und Markierungen

Der Gemeinderat veranlasst die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und Markierungen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes.

## **2. Abschnitt: PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG**

### **Artikel 4** Arten der Bewirtschaftung

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen);
- b) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, zentrale Parkuhr); und
- c) die Abgabe von Dauerparkkarten.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> RB 50.1111

<sup>3</sup> siehe Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.1) und Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.21)

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot<sup>4</sup>.

**Artikel 5** Parkierung gegen Gebühr  
a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts<sup>5</sup>.

**Artikel 6** b) Gebühren

<sup>1</sup>Für die Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 Franken und 1.50 Franken pro Stunde zu bezahlen. Die ersten Minuten können gratis zur Verfügung gestellt werden, höchstens aber 60 Minuten.

<sup>2</sup>In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

<sup>3</sup>Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann der Gemeinderat für einzelne Gebiete vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen, Tagespauschalen anordnen oder auf Gebühren verzichten.

3. Abschnitt: **DAUERPARKIEREN**

**Artikel 7** Anspruch und Bedeutung

<sup>1</sup>Personen, die in der Gemeinde Attinghausen wohnen oder eine Zweitwohnung (Ferienhaus, Ferienwohnung etc.) besitzen, können eine Dauerparkkarte erwerben.

<sup>2</sup>Zudem können Dauerparkkarten weiteren Personen abgegeben werden, namentlich auswärtige Arbeitnehmende mit Arbeitsort Attinghausen und Gewerbetreibende.

<sup>3</sup>Die Dauerparkkarte erlaubt, während der Zeit und mit den Fahrzeugen, die auf der Dauerparkkarte vermerkt sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den hierfür bezeichneten, öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 2 zu parkieren.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Gültigkeit von Dauerparkkarten eingrenzen.

<sup>5</sup>Die Einschränkungen nach Artikel 8 bleiben vorbehalten.

**Artikel 8** Einschränkungen

<sup>1</sup>Die Dauerparkkarte wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Pro Kontrollschild wird nur eine Dauerparkkarte ausgestellt.

<sup>2</sup>Die Dauerparkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind<sup>6</sup>. (Parkieren ohne Kontrollschilder ist grundsätzlich auf öffentlichen Parkplätzen verboten.)

---

<sup>4</sup> Art. 65 Abs. 2 SSV (SR 741.21)

<sup>5</sup> Art. 48 Absatz 6 und 7 SSV (SR 741.21)

<sup>6</sup> Art. 20 VRV (SR 741.11)

<sup>3</sup>Dauerparkkarten können nur für Personenwagen erworben werden. Sie sind nicht zulässig und dauerhaftes Parkieren (mehr als ein Tag) allgemein nicht gestattet für Wohnwagen, Wohnmobile, Campervans, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge (Traktoren, Terratrac etc.) sowie Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 t (Lastwagen, Gesellschaftswagen etc.), Motorräder und Sachtransportanhänger aller Art.

<sup>4</sup>Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>5</sup>Die Dauerparkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

## **Artikel 9**      Gebühr

<sup>1</sup>Dauerparkkarten werden für mindestens einen Monat und nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt.

<sup>2</sup>Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

<sup>3</sup>Die Gebühr für die Dauerparkkarte beträgt höchstens 60.00 Franken pro Monat.

<sup>4</sup>In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die entsprechenden Vorschriften der kantonale Gebührenverordnung<sup>7</sup>.

<sup>5</sup>Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkkarte ganz oder teilweise verzichten.

## **Artikel 10**      Nicht-Rückerstattung der Dauerparkkarten-Gebühr

Die Dauerparkkarten-Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

## **Artikel 11**      Verfahren

<sup>1</sup>Die Dauerparkkarte ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen gemäss Parkplatzverordnung (PPV) erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.

## **Artikel 12**      Verwendung der Dauerparkkarte

<sup>1</sup>Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup>Beim Parkieren ist sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

<sup>3</sup>Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

---

<sup>7</sup> Gebührenverordnung (RB 3.2512)

#### 4. Abschnitt: **KONTROLLEN UND WEITERE VOLLZUGSAUFGABEN**

##### **Artikel 13** Aufgaben der Gemeinde und Verträge mit Dritten

<sup>1</sup>Die Gemeinde kontrolliert jene öffentlichen Parkplätze, für die sie nach Artikel 2 Absatz 1 zuständig ist. Sie verfolgt festgestellte Verstösse. Im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts<sup>8</sup> kann der Gemeinderat Private beauftragen, diese Aufgaben zu erfüllen, Anzeige zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann mit Eigentümerinnen und Eigentümern, die ihre öffentlichen Parkplätze selbst bewirtschaften, vereinbaren, dass die Gemeinde auch für deren öffentliche Parkplätze Aufgaben nach Absatz 1 gegen Entschädigung übernimmt.

<sup>3</sup>Personen, die nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung über den Strassenverkehr als gemeindeeigene Polizeiorgane eingesetzt werden, um auf dem Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben, sind umgehend der Kantonspolizei zu melden<sup>8</sup>.

#### 5. Abschnitt: **RECHTSPFLEGE UND STRAFEN**

##### **Artikel 14** Rechtspflege

<sup>1</sup>Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup>.

##### **Artikel 15** Strafen

<sup>1</sup>Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis 500.00 Franken bestraft.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt die Busse.

<sup>3</sup>Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup>.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

#### 6. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 16** Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

---

<sup>8</sup> Art. 24 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)

<sup>9</sup> Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345)

**Artikel 17**      Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bestehende Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 26. Mai 2014 wird mit Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

**Artikel 18**      Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. März 2025 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ATTINGHAUSEN

Der Präsident:                      Michael Müller

Der Gemeindegeschreiber:      Daniel Kempf